



Reglement über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang Master in Sozialer Arbeit (Zulassungsreglement; ZuIR MSA)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf, Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG¹) sowie Artikel 56a und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV²),

beschliesst:

Zulassungsvoraussetzungen

1. Zulassungsvoraussetzungen

Art. 1 ¹ Zum Studiengang wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:

- a* ein Bachelor- oder ein Fachhochschuldiplom (FH-Diplom) in Sozialer Arbeit,
- b* das Diplom gemäss Buchstabe a den Notendurchschnitt von mindestens 5.0 ausweist oder eine gleichwertige Kompetenz gemäss Absatz 3 oder ein bestandenes Prüfungsgespräch und
- c* mindestens ein Jahr praktische Erfahrung in der Sozialen Arbeit. Die Praxisausbildung im Rahmen des vorangehenden Studiums wird angerechnet.

² Zum Studiengang wird auch zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:

- a* ein Hochschulabschluss in einer anderen Disziplin mit hinreichendem fachlichem Bezug zur Sozialen Arbeit, der gleichwertig ist zum Bachelordiplom in Sozialer Arbeit,
- b* ein bestandenes Prüfungsgespräch, und
- c* mindestens ein Jahr praktische Erfahrung in der Sozialen Arbeit.

³ Ein Erlass des Prüfungsgesprächs gemäss Absatz 2 durch die Studiengangsleitung bleibt vorbehalten, sofern sich aus den Unterlagen zweifelsfrei ergibt, dass gleichwertige Kompetenzen erworben wurden. Dies kann namentlich nachgewiesen werden durch:

- a* abgeschlossene Weiterbildungen (CAS oder MAS),
- b* abgeschlossene Module auf Masterstufe an anderen Hochschulen,
- c* wissenschaftliche Publikationen in einschlägigen Fachzeitschriften oder
- d* ausgewiesene Führungserfahrung.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

⁴ Die Berechnung der Durchschnittsnote gemäss Absatz 1 richtet sich nach dem Recht derjenigen Hochschule, die das Diplom ausgestellt hat.

Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen

Art. 2 Die Vereinbarung der drei Hochschulkonferenzen (CRUS, KFH und COHEP) vom 5. November 2007 über die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen³ bleibt vorbehalten.

Besondere Zulassungsvoraussetzung

Art. 3 Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Ausbildung nicht in deutscher Sprache absolviert haben, haben genügende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Studiengangsleitung bezeichnet das Niveau.

Zulassung bei Übertritt

Art. 4 Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, die sich in einem anerkannten und gleichwertigen Masterstudiengang in Sozialer Arbeit befinden und übertreten wollen, gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach diesem Reglement als erfüllt. In allen Fällen wird ein Übertrittsgespräch durchgeführt. Wo begründete Zweifel an der Gleichwertigkeit der Zulassungsvoraussetzungen bestehen, kann die Studiengangsleitung ein Prüfungsgespräch gemäss Artikel 1 verlangen.

2. Zulassungsverfahren

Anmeldung

Art. 5 ¹ Die Studienbewerberinnen und -bewerber reichen bis zur festgesetzten Frist bei der Studiengangsleitung ihre Anmeldung ein.

² Mit der gebührenpflichtigen Anmeldung sind das ausgefüllte Anmeldeformular und folgende Unterlagen einzureichen:

- a* Identitätskarte oder Pass sowie Niederlassungsbewilligung oder Aufenthaltbewilligung,
- b* Passfoto,
- c* Studienabschlüsse,
- d* Arbeitszeugnisse/-bestätigungen,
- e* Gutachten zur Bachelorarbeit oder Diplomarbeit und
- f* für Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht deutscher Muttersprache: Nachweis gemäss Artikel 3.

Unvollständige Unterlagen

Art. 6 Sind die nach Artikel 5 verlangten Unterlagen unvollständig, kann das Zulassungsverfahren abgebrochen und das Dossier zurückgeschickt werden.

Durchführung

Art. 7 Für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ist die Studiengangsleitung zuständig.

³ www.kfh.ch

Prüfungsgespräch für
KandidatInnen mit
Hochschulabschluss in
Sozialer Arbeit

Art. 8 ¹ Im Rahmen des gebührenpflichtigen Prüfungsgesprächs nach Artikel 1 Absatz 1 ist anhand eines wissenschaftlichen Textes nachzuweisen, dass die Kandidatin / der Kandidat über hinreichende Kenntnisse der Grundbegriffe empirischer Sozialforschung verfügt und Forschungsergebnisse für die Praxis nutzbar machen kann.

² Die Beurteilung misst sich an folgenden Kriterien:

- a* Fachkompetenz: Verstehen, Erläutern, kritisch Diskutieren, Abwägen, Urteilen
- b* Methodenkompetenz: Transfer und Anwendung.

Prüfungsgespräch für
KandidatInnen mit ei-
nem Hochschulab-
schluss in einer anderen
Disziplin

Art. 9 ¹ Im Rahmen des gebührenpflichtigen Prüfungsgesprächs nach Artikel 1 Absatz 2 ist anhand eines Fallbeispiels nachzuweisen, dass die Kandidatin / der Kandidat über hinreichende Kenntnisse der Sozialen Arbeit verfügt und sie für die Planung und Begründung von Interventionen nutzbar machen kann.

² Die Beurteilung misst sich an folgenden Kriterien:

- a* fachliches Niveau der Argumentation hinsichtlich Aktualität und Eigenständigkeit
- b* Motivation zur Auseinandersetzung mit komplexen Sachverhalten
- c* Auffassungsvermögen
- d* Analyse- und Urteilsfähigkeit

Verfahren

Art. 10 ¹ Das Prüfungsgespräch ist ein strukturiertes Fachgespräch von max. 60 Minuten Dauer.

² Das Prüfungsgespräch wird von einer Fachperson geführt und von einer zweiten Fachperson beobachtet und protokolliert.

³ Die Studiengangleitung bezeichnet die Fachpersonen.

Bewertung und Bestehen
des Prüfungsgesprächs

Art. 11 ¹ Die Bewertung erfolgt gemäss Artikel 10 Absatz 1 und 2 Studien- und Prüfungsordnung vom 31. Juli 2008 über den Studiengang zum Erwerb des Masterdiploms in Sozialer Arbeit (MSA-SPO-BE).

² Das Prüfungsgespräch gilt als bestanden, wenn dieses mindestens mit der Note 4.0 bewertet worden ist.

3. Entscheid über Zulassung und Immatrikulation

Antrag

Art. 12 Die Studiengangleitung stellt Antrag auf Zulassung zum Studiengang Master in Sozialer Arbeit, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.



| | |
|--|--|
| Entscheid | Art. 13 Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über Zulassung und Immatrikulation. |
| Eröffnung | Art. 14 Der Entscheid über Zulassung und Immatrikulation wird schriftlich in Form einer Verfügung eröffnet. |
| | 4. Beschwerdeverfahren |
| | Art. 15 Die Rechtspflege richtet sich nach der Gesetzgebung über die Berner Fachhochschule. |
| | 5. Schlussbestimmungen |
| Aufhebung bisherigen Rechts | Art. 16 Das Reglement vom 31. Juli 2008 über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang Master in Sozialer Arbeit wird aufgehoben. |
| Inkrafttreten | Art. 17 Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. |
| Bern, 27. März 2013 | Bern, 22. April 2013 |
| Berner Fachhochschule Schulrat | Genehmigt durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern |
| sig. Dr. Georges Bindschedler, Präsident | sig. Bernhard Pulver, Regierungsrat |